

**Satzung über die Erhebung  
von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Ohlweiler  
vom 07.11.2023**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Ohlweiler hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ohlweiler, den 07.11.2023

gez. Jenny Apelt

Ortsbürgermeisterin

# Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Ohlweiler

I.	<u>Reihengrabstätten</u>	
1.	Überlassung einer Reihengrabstätte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene	100,00 €
2.	Zweitbelegung einer Reihengrabstätte (Urnenbeisetzung) § 13 a Abs. 3 der Friedhofssatzung	100,00 €
II.	<u>Wahlgrabstätten</u>	
1.	Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für eine Einzelgrabstätte	100,00 €
2.	Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für eine Doppelgrabstätte	220,00 €
III.	<u>Urnengrabstätten</u>	
1.	Überlassung einer Urnengrabstätte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene	100,00 €
2.	Zweitbelegung einer Urnengrabstätte nach § 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung	100,00 €
IV.	<u>Rasengrabstätten</u>	
1.	Überlassung einer Rasengrabstätte (Sarg)	500,00 €
2.	Überlassung einer Rasengrabstätte (Urne)	300,00 €
V.	<u>Baumgrabstätten</u> Überlassung einer Baumgrabstätte nach § 17 a der Friedhofssatzung	300,00 €
VI.	<u>Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen</u>	
<p>Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.</p>		
VII.	<u>Benutzung der Leichenhalle</u>	20,00 €